



Hygiene- und Schutzkonzept für Veranstaltungen und Sitzungen in den Räumen der Katholischen Pfarrei „Zu den Lübecker Märtyrern“ (Stand 26.11.2021)

1. Prämissen

Die katholische Pfarrei „Zu den Lübecker Märtyrern“ setzt die jeweils gültigen Auflagen der Landesverordnung Schleswig-Holstein, der Verfügung der Hansestadt Lübeck und der „Regelungen für öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg während der Corona-Pandemie“ verbindlich um. Dafür gelten in unseren Gemeindehäusern die folgenden Maßnahmen, deren Ziel es ist, die Infektionsrisiken zu minimieren, damit Veranstaltungen und Sitzungen nicht zu Infektionsherden werden.

Dieses Rahmenkonzept der Pfarrei kann für die Gemeinden vor Ort von den jeweils zuständigen Gemeindeteams und Pastoren im Absprache mit dem Pfarrer angepasst werden.

2. Information

Die Veranstaltungen und Sitzungen in den Gemeinden werden über die üblichen Kommunikationswege angekündigt (Gemeindeblatt, Aushänge, Newsletter, Homepage, Medien).

Mitgeteilt werden:

- Zeiten und Orte der öffentlichen Veranstaltungen und Sitzungen
- Hinweise zu den Hygieneregeln
- Zulassungsbeschränkungen: Die Anzahl der Teilnehmer: innen für Veranstaltungen und Sitzungen ist durch die Einhaltung der geltenden Abstandsregelungen und durch die jeweils gültige Landesverordnung beschränkt. Ist die Obergrenze erreicht, wird kein Einlass mehr gewährt.

3. Hygieneregeln

Die Teilnehmer:innen werden am Eingang durch Hinweisschilder und Aushänge über die Regelungen informiert.

Ein QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts hängt jeweils aus.

Die Allgemeinen Hygieneregeln (AHA-L-Regeln) werden wie folgt umgesetzt:

Hygiene, Reinigung und Lüftung

- Personen mit augenscheinlichen Erkältungssymptomen, oder bei denen der Verdacht auf Infektion mit dem Coronavirus besteht, dürfen die Gebäude nicht betreten.
- Bei Betreten der Räumlichkeiten müssen die Hände gründlich gewaschen oder desinfiziert werden. Ein Spender mit Desinfektionsmittel steht im Eingangsbereich bereit.
- Die Reinigung der Sanitärbereiche sowie die Reinigung von Türgriffen und Handläufen werden regelmäßig von Reinigungskräften vorgenommen. Die Reinigung von häufig genutzten Oberflächen liegt in der Verantwortung der Nutzer. Reinigungsmittel und -geräte werden dafür bereitgestellt.
- Die Räumlichkeiten werden gut durchlüftet. Die Lüftungsintervalle orientieren sich an den Empfehlungen der Hansestadt Lübeck

(<https://www.luebeck.de/de/rathaus/verwaltung/gesundheitsamt/infektionsschutz/coronavirus.html#faq>).

Die jeweiligen Leiter:innen der Gruppen, Veranstaltungen und Sitzungen sind verantwortlich für die Einhaltung dieser Regelungen. Dies gilt ebenfalls für Mieter:innen und Fremdnutzer:innen.

4. Teilnahme

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5m zu anderen Personen wird empfohlen. In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer qualifizierten (medizinische Maske oder eine Maske der Standards FFP2) Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.

Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Teilnehmer:innen eingelassen werden (**2G-Regelung**):

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nr. 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nr. 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nr. 6 SchAusnahmV getestet sind.

Die Kontrolle der entsprechenden Nachweise obliegt den jeweiligen Veranstaltungs- oder Sitzungsleiter:innen. In den Fällen, in denen der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, wird die Nutzung der CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts empfohlen.

Ausnahmen

- **Gremiensitzungen** (vgl. § 5 a Nr. 1 Landesverordnung):
Hier gilt die 3G-Regel. Selbsttests werden nicht akzeptiert.
- **Dienstliche Zusammenkünfte**, an denen nur haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter:innen oder Angestellte teilnehmen (vgl. § 5 a Nr. 2 Landesverordnung):
Hier gilt die 3G-Regel. Selbsttests werden nicht akzeptiert.
- Für **Angebote der Kinder- und Jugendarbeit** gibt es Ausnahmen von der 2G-Regelung bei mehrtägigen Veranstaltungen (vgl. § 16 Landesverordnung).

5. Verantwortlichkeit

Verantwortliche Ansprechpartner für Behörden sind der Pfarrer und das Pfarramt.
Die Kontaktdaten können dem Briefkopf entnommen werden.

6. Geltung

Das vorliegende Schutzkonzept gilt in dieser Fassung ab dem 26.11.2021.

Lübeck, 26.11.2021

Ort, Datum

Christoph Giering, Propst

Propst Christoph Giering,
Pfarrer und Vorsitzender des Kirchenvorstandes